

# Erhebungsbogen für die Ermittlung der Fremdenverkehrsabgabe und zur Veranlagung für die Kurabgabe

auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 (für gewerbliche und nichtgewerbliche Vermietung von Betten/ Beherbergung) und der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018

Stadt Ribnitz-Damgarten  
Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur  
Im Kloster 15  
18311 Ribnitz-Damgarten

## BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND ZURÜCKSENDEN!

Maßgebend für Ihre Angaben sind die Verhältnisse am 01.07. des Jahres. Dieser Bogen ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt ausgefüllt an die Stadt Ribnitz-Damgarten, Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur zurückzugeben.

### Hauptwohnsitz des Eigentümers (Grundstückseigentümers)

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_  
Stadt-/ Ortsteil: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
Homepage: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### Anschrift des Objektes

Jedes Objekt bitte extra beschreiben und einen separaten Erhebungsbogen ausfüllen!  
Dieser Erhebungsbogen steht Ihnen unter [ribnitz-damgarten.de](http://ribnitz-damgarten.de) zur Verfügung oder ist bei der Stadt Ribnitz-Damgarten (Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur) erhältlich.

Datum des Erwerbs/  
Beginn der Vermietung: \_\_\_\_\_  
Eigenname/ Bezeichnung: \_\_\_\_\_  
Eigentümer: \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Stadt-/ Ortsteil: \_\_\_\_\_

### Nutzung des Objektes

1. Eigennutzung als Hauptwohnsitz:  Ja  Nein
2. Eigennutzung als Zweitwohnsitz:  Ja  Nein
3. Eigennutzung zu Erholungszwecken:  Ja  Nein
4. Vermietung an Feriengäste:  Ja  Nein
5. Dauervermietung:  Ja  Nein

Wenn ja, Name des Dauermieters: \_\_\_\_\_

### Bitte geben Sie bei der Vermietung an Feriengäste noch folgende Daten an:

**Anzahl der festen Betten:**

(Bsp.: 1 Doppelbett = 2 Betten)

\_\_\_\_\_

**Weitere Aufbettung:**

(Liege, Couch, Baby-/ Kinderbett etc.)

**Bitte Art und Anzahl vermerken!**

\_\_\_\_\_

**Kategorie des Objektes:**

- |                                       |                                   |                                      |  |
|---------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Hotel        | <input type="checkbox"/> Pension  | <input type="checkbox"/> Appartement | <input type="checkbox"/> Gartenlaube   |
| <input type="checkbox"/> Privatzimmer | <input type="checkbox"/> Hausboot | <input type="checkbox"/> Ferienhaus  | <input type="checkbox"/> Ferienwohnung |

Ich versichere, die o.g. Angaben wahrheitsgemäß beantwortet zu haben und Veränderungen der Stadt Ribnitz-Damgarten umgehend mitzuteilen. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 KAG M-V vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin darüber informiert, dass falsche Angaben oder die Nichtabgabe dieser Erklärung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## **Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 16 und 17 KAG**

### **§ 16 KAG M-V – Abgabenhinterziehung**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverhalten gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17 KAG M-V – Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen einer der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandeltund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.